



Simultandolmetschen in Erstbewährung: Der Nürnberger Prozess 1945

Mit einer orientierenden Einführung von **Klaus Kastner**
und einer kommentierten fotografischen Dokumentation
von **Theodoros Radisoglou** sowie mit einer dolmetsch-
wissenschaftlichen Analyse von **Katrin Rumprecht**

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel (Hg.)

F Frank & Timme

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel (Hg.)

Simultandolmetschen in Erstbewährung:

Der Nürnberger Prozess 1945

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel (Hg.)
TransÜD.
Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens
Band 17

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel (Hg.)

Simultandolmetschen in Erstbewährung: Der Nürnberger Prozess 1945

Mit einer orientierenden Einführung
von Klaus Kastner
und einer kommentierten fotografischen Dokumentation
von Theodoros Radisoglou
sowie mit einer dolmetschwissenschaftlichen Analyse
von Katrin Rumprecht

FFrank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Umschlag-Abbildung:

Foto des amerikanischen Fotoreporters Ray D'Addario, das die personenbezogen unverzichtbaren neuen technischen Utensilien des Simultandolmetschens während des Nürnberger Prozesses zeigt: das Mikrophon, die Kopfhörer und die beiden Lampen, die an der Richterbank und an den Rednerpulten angebracht waren: die mit gelbem Licht (zur Signalisierung, wenn zu schnell gesprochen wurde), die mit rotem Licht (zur Warnung, wenn die Anlage aus technischen Gründen ausfiel).

(Näheres im Buch-Teil: Kommentierte fotografische Dokumentation, Punkt 1, Seite 42/43.)

ISBN 978-3-86596-161-7

ISSN 1438-2636

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2008. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Leipzig.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhalt

HARTWIG KALVERKÄMPER (Berlin)

**Simultandolmetschen als historische Leistung –
Vorwort zum Themenband** 7

KLAUS KASTNER (Nürnberg)

**Ein Meilenstein in der Geschichte
der Völker und des Völkerrechts –
die „Nürnberger Prozesse“** 17

THEODOROS RADISOGLOU (Nürnberg)

**Kommentierte fotografische Dokumentation:
Dolmetscher und Übersetzer,
ihre Arbeit und Arbeitsbedingungen
beim Nürnberger Prozess (20. Nov. 1945 – 1. Okt. 1946)** 33

KATRIN RUMPRECHT (Berlin)

**Die Nürnberger Prozesse und ihre Bedeutung
für die Entwicklung des modernen Konferenzdolmetschens** 151

**Simultandolmetschen
als historische Leistung –**

Vorwort zum Themenband

von

Hartwig Kalverkämper

Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. HARTWIG KALVERKÄMPER

Humboldt-Universität zu Berlin

Institut für Romanistik

Romanische Philologie: Linguistik (Französisch, Spanisch),

Translationswissenschaft / Interkulturelle Fachkommunikation

Unter den Linden 6

10099 Berlin

eMail: hartwig.kalverkaemper@romanistik.hu-berlin.de

Der Nürnberger Prozess 1945 der Siegermächte gegen die führenden Kriegsverbrecher des nationalsozialistischen Deutschland bietet als eine kulturgeschichtlich erstmalige Leistung der Völkergemeinschaft – mit einem international wirkungsvollen Anspruch auf

- die Durchsetzung von Gerechtigkeit, auf
 - den Fortbestand von Moral und völkerrechtlicher Achtung sowie auf
 - legitimen und legalen Widerstand gegen Angriffskriege –
- nicht nur hinreichende Möglichkeiten für juristische, philosophische, ethische und moralische, theologische, kulturkritische, historische und politische sowie für soziologische Reflexionen. Derartige Wertungen haben in ihren verschiedenen wissenschaftlichen Facetten die Aufarbeitung dieses erfolgreichen Ringens um Gerechtigkeit und Sühne bereits eingehend ausgeleuchtet, und die Beschäftigung mit diesem einer neuen Demokratie geschenkten Faszinosum dauert noch an: als weiterhin lebendige Historie, deren Komplexität eine permanente Herausforderung an die nachwachsenden Generationen darstellt. Und auch die frühe literarische Verarbeitung von zivilisierter, normenachtender, ethikgeleiteter Suche einer moralischen Instanz – eines öffentlichen Gerichts – nach Wahrheit, Verstehen und Gerechtigkeit belegt in ihrem dabei rigoros notwendigen Bruch mit aller Ästhetik, poetischen Raffinesse und narrativen Kunst – zu denken wäre hier an das dokumentarische Theater von Peter Weiss (1916 – 1982) und sein „Oratorium in elf Gesängen“, *Die Ermittlung* (1965), zu den Verbrechen in Auschwitz – belegt eindringlich, daß das Unfaßbare zu einem neuen Begreifen transformiert werden kann, ohne an ihm ganz teilhaben zu können.

Das Nachkriegs-Tribunal ist mit seiner eindrucksvollen Manifestation, Unrecht und Verbrechen nicht verschweigen, sondern in öffentlicher Inspektion bewältigen zu wollen, zu einem Forum der Facetten und somit der Überschaubarkeit, folglich auch: des allmählichen Erkennens, geworden. Man instrumentalisiert also nicht ein Ereignis wie die Nürnberger Prozesse von 1945/1946, wenn man einen Aspekt, der eine Rolle gespielt hat, aufnimmt, um diesen weiter in der Geschichte zu verfolgen. Der Respekt vor dem Ganzen, seiner Intention und seiner Durchführung, auch seinen Ergebnissen, bleibt gewahrt. Wer sich mit den Fakten eines historischen Ereignisses, hier den Nürnberger Prozessen,

beschäftigt, kann immer nur interessegeleitet, und das heißt: ausschnitthaft und schwerpunktsetzend vorgehen.

Der hier vorliegende Band bringt die dolmetscherischen Fertigkeiten, die überhaupt erst einen zügigen und angemessen funktionierenden Prozeßverlauf 1945 / 46 ermöglicht hatten, in den Fokus des Interesses.

Wo viele Sprachen und Kulturen in ihren Menschen zusammenkommen – so war die damalige Situation –, verläuft das Zusammensein, das *communis esse*, die Kommunikation, in konfliktionären Bahnen: Indem ein gemeinsames Ziel verfolgt werden sollte, nämlich die Sühne von kapitalen Verbrechen durch ein ordentliches Gericht der Weltgemeinschaft, stand auch stets die Herausforderung der Verständigung, das Schaffen von Verstehen, als Aufgabe im Raum: Sie zu lösen, hieß auch zugleich: die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich Konsens über die Begrenzungen von Kommunikation hinaus einstellt. Diese Globalisierung in überschaubarer Größe mußte erst einmal bei der Sprache – bei den Sprachen – geleistet werden, um sie dann beim Denken (Recht schaffen) und beim Handeln (Versöhnung, Sühne) weiter ausgreifen lassen zu können: Kommunikation, die ein gemeinsames Ziel in gemeinsamem Handeln in gemeinsamem Verständnis ermöglichen sollte, mußte das Trennende überwinden, nämlich die Fremdsprachigkeit.

Die Kulturgeschichte des Verstehens, der Verständigung, des Verständnisses schließlich entspricht in ihren globalen Dimensionen der Wirkungsgeschichte von Dolmetschern, den hermeneutischen Praktikern, den Verstehensmachern: ohne sie wäre die Weltgeschichte anders, ganz anders verlaufen. Aber Verstehen und Sich Verständigen gehören zu den Grundbedürfnissen des Menschen als Gemeinschaftswesen. Und so ist der Dolmetscher, ist dann im 20. Jahrhundert die Dolmetscherin eine anthropologische Größe der menschlichen Verhaltensstrukturen. Als solche hat sie auch eine Wirkungsgeschichte, und wenn diese reflektiert wird von den Dolmetschern selbst, auch eine Reflexionsgeschichte, die ihrerseits, wenn die Überlegungen systematisiert und wissenschaftlich tragbar sind, schließlich auch eine Disziplingeschichte ist.

Der Nürnberger Prozess 1945 kondensiert diese drei Komponenten – Wirkungs-, Reflexions-, Disziplingeschichte – zu einem herausragenden dolmetscherischen Ereignis: Das *Problem der Verständigung* (Prozess) in einem *Kommunikationsraum* (Justizpalast) des *Nicht-Verstehens* (viele Sprachen, letztlich durch Entscheidung: reduziert auf vier beteiligte Hauptsprachen [Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch], aber auch noch Nebensprachen wie Tschechisch oder Polnisch u.a.) – dieses Problem der Verständigung in einem Kommunikationsraum des Nicht-Verstehens wird durch die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen von Sprachkundigen (denn *das* war zunächst einmal das primär ausschlaggebende Kriterium: die Sprachenkompetenz) so gelöst, daß ein *gemeinsames* Handeln ermöglicht, ein *gemeinsames* Ziel angestrebt und ein *gemeinsam* getragenes Ergebnis (Bestrafung von Tätern durch die richtende Weltgemeinschaft) schließlich erreicht und durchgesetzt wird. Die <Vielheit von Sprachen und Kulturen> wird hier im Gericht aufgelöst in eine angestrebte <Einheit als Gemeinschaft>: als Entscheidungsgemeinschaft, als Gemeinsamkeit (und darin steckt ja das verbindende *Ge-* und das ‚*Meinen*‘) geltender humaner Werte und rechtlicher Maßstäbe.

Die Besonderheit dieser Leistung liegt darin, daß praktisch alle mit ihr involvierten Anforderungen neu waren, als solche (oder zumindest in dieser Qualität) noch nicht dagewesen, noch unbekannt waren, es also auch keine Tradition der Ausbildung gab:

Die Translatoren (Dolmetscher und Übersetzer) hatten neben den neuartigen sprachlichen Herausforderungen auch die kulturellen Spezifika zu bewältigen, wie sie gerade in den unterschiedlichen Rechtssystemen zum Tragen kamen, indem nämlich zwei schon im Ansatz verschiedene Rechtssysteme und ihre Lehr- und Denktraditionen – das anglo-amerikanische und das römische – hier aufeinanderprallten, was sich vor allem in den verwendeten Rechtsbegriffen und den Verstehensintergründen offenbarte.

Das Dolmetschen war hier zudem gebunden an ein gewisses Maß an technischem Können, an Bewußtheit für die Möglichkeiten und die Störungen der Technik; Naturwissenschaft, Angewandte Technik, Geisteswissenschaft, sprachlich-kulturelles Können fanden in den Simultandolmetschanlagen eine einzig-

artig ingeniose Verschmelzung, die vom Einzelnen wie von der kommunizierenden Gemeinschaft geschaffen wurde.

Die gedolmetschten wie auch die übersetzten Inhalte des Prozesses waren nicht geeignet, daß sich die Dolmetscher einfach als spezialisierte Dienstleister in einer zu gegenseitigem Vorteil nun mal arbeitsteiligen Gesellschaft sahen; vielmehr zehrten die persönlichen Begegnungen im Gerichtssaal, jene vom Prozessverlauf erzwungenen Nähe-Situationen mit den Verbrechern, dazu das Wissen um die Uneinsichtigkeit, die Herzenskälte, die Menschenverachtung, weiter die gehörte Zynik des Leugnens, Verdrehens, Verharmlosens, Verdrängens durch Weiterreichen von Verantwortlichkeiten, des angeblichen Vergessens und natürlich auch der Attacken, Überheblichkeiten und Beschimpfungen an der eigenen Psyche, an der eigenen Persönlichkeit, an der eigenen Kraft weit über die beruflichen Körperstrapazen hinaus. Der Dolmetscher im emotionalen und affektegeladenen Spannungsfeld zwischen den Interessen der Prozess-Beteiligten konnte psychisch und, wie ja oft genug geschehen, auch physisch aufgerieben, zerstört werden, psychosomatische Schäden in der Berufsausübung erlangen.

Intellektuell stand er unter höchsten Qualitätsanforderungen, die es, auch wenn sie noch nicht ausgereift bedacht oder erschöpfend formuliert waren, garantieren sollten, daß hier in hehrer Verantwortung vor den Parteien der Dolmetscher nur der Sache, und zwar dem optimalen Sprachen-Transfer, verpflichtet sein soll.

Helfen konnte (und kann bis heute) ihm dabei sein notwendiges Hintergrundwissen, das fachliche Können, seine sachbezogene Eignung zum Thema.

Und während bis dato das Dolmetschen im Versetztsein der Rederollen organisiert war: als sogenanntes konsekutives Dolmetschen, war der für die neue Zeit zentrale Handlungsaspekt – nämlich das Ökonomische, die zeitliche Überschaubarkeit – nun ausschlaggebend für eine neue Herausforderung: für die Simultaneität des dialogischen Kommunizierens, für das Simultandolmetschen. Im Neuen erschufen die Dolmetscher damals bereits eine Kompetenz, als unabdingbare Voraussetzung dafür, daß diese hochkomplexe Kommunikationssituation im Gerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes überhaupt funktionieren konnte.

Das Simultandolmetschen steht hier mit der Bürde und Würde seiner prinzipiellen Verantwortung in der forensischen Dolmetschsituation – einem Weltgericht seiner Zeit – vor seiner Erstabewährung.

Innerhalb von sechs Dekaden danach können wir einen beispiellosen Siegeszug ebenjener pragmatischen Erkenntnisse von Nürnberg 1945 beobachten, daß nämlich Kommunikation eng beieinander liegen muß, um ein ökonomisches Verstehen in Zeitversetzung (ganz nah, fast überlagernd) und in Identitätszuweisung (der simultangedolmetschte Text wird – so soll es ja auch sein – aufgefaßt als „Gesprochenes“ des fremdsprachigen Partners, „nicht“ des Dolmetschers) zu erhalten. Indem das Simultandolmetschen in seiner anspruchsvollen *Kunstfertigkeit* („Artifizialität“) funktioniert, die ja auch ein Maximum an Anerkennung in der translatorischen Zunft und an Reputation in der Gesellschaft genießt, erschafft es paradoxerweise eine kaum mehr übersteigbare *Natürlichkeit* von fremdsprachlichem Reden und Verstehen mit Fremdhilfe; der letzte Schritt kann dann eigentlich nur noch der sein, das Defizit, das ja eine Dolmetschleistung überhaupt erst begründet, nämlich die Fremdheit, beseitigt zu haben und die Fremdsprache selbst zu beherrschen und in ihr selbst zu reden.

Das Konferenzdolmetschen, das noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit Konsekutivdolmetschen gleichgesetzt wurde, begreift sich inzwischen heutzutage als simultandolmetscherische Leistung. Die Disziplingeschichte kennt hierzu den Weg des Wandels, die streitigen Argumentationshaushalte der Interessengruppen, die Macht der Fakten und Entscheidungen oft von außen (z.B. Sponsoren von Kopfhörern).

Man kann es also aus zwei Richtungen sehen: Die Nürnberger Prozesse haben eine translatorische Innovation, das Simultandolmetschen, aus der pragmatischen Not, nämlich der versammelten Vielfalt, heraus geschaffen, die sich inzwischen als ein Standard, wenn auch auf hohem und anspruchsvollem und auch gut bezahltem Niveau, für Konferenzen etabliert hat. Und umgekehrt: Simultandolmetschen heutzutage läßt sprachliche (begriffliche, textuelle) Kunstfertigkeit aufscheinen, die wir auch wahrnehmen, meist staunend, anerkennend, aufmerksam; die Erfahrungsgeschichte mit dieser kunstvollen Technik, sprachliche Brücken des Verstehens zu bauen und so Verständigung zu erreichen, ist noch nicht so selbstverständlich, noch nicht so im kollektiven Gedächtnis der Gesell-

schaft verankert, als daß deren Ursprünge vor zwei Generationen bereits im Dunkeln lägen.

Es ist also konsequent, anlässlich eines Jubiläums zum Dolmetschen an die Nürnberger Prozesse zu denken, und es ist umgekehrt gesehen legitim, das Dolmetschen während der Nürnberger Prozesse 1945 als eine der Facetten damaliger vielfältiger forensischer Aktivitäten näher betrachten zu wollen, erst recht, wenn man ein aktuelles Fest zum Dolmetschen und Übersetzen feiern möchte.

Das vorliegende Buch ist entstanden anlässlich eines Symposiums (November 2007) zum 120. Jahrestag der Ausbildung in translatorischen Fertigkeiten an der Berliner Universität, der heutigen Humboldt-Universität zu Berlin. Mitte der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts (1887 genau) gab es noch keinen Begriff davon, geschweige ein Bedürfnis, mit der Fremdsprache auch deren Verdolmetschung fast gleichzeitig in der Sprechsituation zu hören. So setzt das Buch historisch auf der Hälfte der Jubiläumszeit ein und überläßt die Würdigung der älteren Zeitspanne davor einem anders gelagerten Fokus-Spektrum. Das Symposium faßt ebendieses unter Leitlinien, die von den sehr zweckbezogenen Anfängen unter dem deutschen Kaiser Wilhelm I. bis in die vielfältigen Bedarfslagen der Demokratie des 21. Jahrhunderts reichen: nämlich

1. *Translation als soziale, interdisziplinäre und interkulturelle Praxis.*
2. *Translations- und Translationswissenschafts-Geschichte als Kulturgeschichte.*
3. *Translation als gesellschaftliche Aufgabe der Gegenwart für die Zukunft.*

Ausgerichtet und organisiert wird das Berliner Symposium im November (1. bis 4.) 2007 von Hartwig Kalverkämper, Univ.Professor am Institut für Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin, und von Larisa Schippel, Gastprofessorin am Institut für Slawistik der Humboldt-Universität zu Berlin.

Das vorliegende Buch knüpft im Zusammenhang mit seinen historischen Quellen und dem prinzipiellen Blick auf die Entwicklung einer Dolmetschart natürlich an den zweiten Themenstrang an. Dazu bietet es einen umfassenden inhaltlichen Zugang:

- Eine präzise **Einleitung** liefert knapp die historischen Fakten,
- ein umfangreicher **Photo-Katalog** mit dokumentierenden und erklärenden Texten schafft den kultur- und disziplingeschichtlichen Einblick,
- eine **dolmetschwissenschaftliche Analyse** mit komplexem Zugriff orientiert zu den ersten Herausforderungen und Lösungsbemühungen des Simultandolmetschens während des Nürnberger Prozesses.

Mit diesem Darstellungsspektrum, das sich auch medial vielfältig präsentiert, sind wichtige Bereiche des Simultandolmetschens angesprochen:

- Die Zeitgeschichte, auch die Mentalitätsgeschichte, letztlich als Segment einer Kulturgeschichte kommunikativen Verhaltens des Menschen.
- Die Disziplingeschichte als diachroner Beitrag.
- Die Eigenwertigkeit, das Selbstverständnis, die Identität einer dolmetscherischen Tätigkeit.
- Die Vernetzung und Einbindung, die Bezüge und Verselbständigungen des Simultandolmetschens im Verbund mit anderen Dolmetscharten, insbesondere dem Konsektivdolmetschen, als Beitrag zu einem systemischen Zugang, der letztlich auf die Interdisziplinarität von Dolmetschen hinführt.
- Das Dolmetschen als hermeneutisches Bemühen, mit dem Verlangen, ‚verstehen‘ zu wollen, Verständigung zu erzielen, letztlich als Manifestation, prinzipielle Absichten des *Humanum* verwirklichen zu können in der Gemeinschaft mit anderen.

Das vorliegende Buch ist von Hartwig Kalverkämper konzipiert und redaktionell erarbeitet worden. Ich konnte mich dafür auch auf die bewährte Hilfe meiner Mitarbeiterin Andrea Möwius stützen, der ich für ihre geduldige Mühe und die kompetente Arbeit meinen großen Dank ausspreche.

Der Beiträgerin Katrin Rumprecht und den Beiträgern Klaus Kastner und Theodoros Radisoglou danke ich für ihre eingereichten Materialien, die zu dem Buch überarbeitet und für die Anlage im Ganzen harmonisiert wurden.

Hartwig Kalverkämper

Herrn Dr. Beer, Leiter des Stadtarchivs Nürnberg, danke ich für die freundliche Zustimmung, die gewünschten und hier aufgenommenen Bilder im thematischen Umfeld des Dolmetschens per Lizenz kaufen zu können.

Mein herzlicher Dank gilt dem Verlag Frank & Timme, hier der Mitarbeiterin Frau Astrid Matthes für ihr Engagement bei der Redaktionsarbeit sowie der Verlegerin Frau Dr. Karin Timme, die in verständnisvoller Geduld, mit großem Engagement und mit aller Sympathie das Entstehen dieses Bandes mitverfolgt und eine passende Publikationsweise anlässlich des kommenden Symposiums angeboten hat.

Hartwig Kalverkämper

Berlin, im Oktober 2007

**Ein Meilenstein in der Geschichte
der Völker und des Völkerrechts –
die „Nürnberger Prozesse“**

von

Klaus Kastner

Prof. Dr. jur. KLAUS KASTNER (geb. 1936 in Nürnberg)

Nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen. Promotion 1962 über ein Thema aus dem altgriechischen Recht (Papyrologie). Zweite juristische Staatsprüfung 1964.

Staatsanwalt und Richter in Nürnberg. 1982 – 1992 Vizepräsident des Landgerichts Nürnberg–Fürth. 1992 – 1998 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Nürnberg. 1998 – 2001 Präsident des Landgerichts Nürnberg–Fürth.

Seit 2001 Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen–Nürnberg für Vertragsrecht und juristische Zeitgeschichte.

Schriftstellerisch tätig seit 1982 über Themen aus Politik und Recht im 20. Jahrhundert und aus dem Grenzbereich zwischen Literatur und Recht.

„DER VORZUG, EINE GERICHTSVERHANDLUNG ÜBER VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN DER WELT ZU ERÖFFNEN, WIE SIE HIER ZUM ERSTENMAL IN DER GESCHICHTE ABGEHALTEN WIRD, LEGT EINE ERNSTE VERANTWORTUNG AUF. DIE UNTATEN, DIE WIR ZU VERURTEILEN UND ZU BESTRAFEN SUCHEN, WAREN SO AUSGEKLÜGELT, SO BÖSE UND VON SO VERWÜSTENDER WIRKUNG, DASS DIE MENSCHLICHE ZIVILISATION ES NICHT DULDEN KANN, SIE UNBEACHTET ZU LASSEN. [...]. DASS VIER GROSSE NATIONEN, ERFÜLLT VON IHREM SIEGE UND SCHMERZLICH GEPEINIGT VON DEM GESCHEHENEN UNRECHT, NICHT RACHE ÜBEN, SONDERN IHRE GEFANGENEN FEINDE FREIWILLIG DEM RICHTSPRUCH DES GESETZES ÜBERGEBEN, IST EINES DER BEDEUTSAMSTEN ZUGESTÄNDNISSE, DAS DIE MACHT JEMALS DER VERNUNFT EINGERÄUMT HAT. DIESER GERICHTSHOF, WENN ER AUCH NEUARTIG SEIN MAG UND EIN VERSUCH, IST WEDER AUS ABSTRAKTER SPEKULATION ENTSTANDEN, NOCH WURDE ER GESCHAFFEN, UM IRGENDWELCHE RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN THEORIEN ZU RECHTFERTIGEN. MIT DIESER GERICHTLICHEN UNTERSUCHUNG WOLLEN VIELMEHR VIER DER MÄCHTIGEN NATIONEN, UNTERSTÜTZT VON WEITEREN SIEBZEHN NATIONEN, PRAKTISCH DAS VÖLKERRECHT NUTZBAR MACHEN, DER GRÖSSTEN DROHUNG UNSERER ZEIT ENTGEGENZUTRETEN: DEM ANGRIFFSKRIEG.“¹

Mit diesen Worten umriss der US-Hauptankläger Robert H. Jackson am 21. November 1945 die Aufgabe des Internationalen Militärtribunals. Seither ist der Name der Stadt Nürnberg unter historischen und völkerrechtlichen Aspekten untrennbar mit den „**Nürnberger Prozessen**“ verbunden, die vom 20. November 1945 bis zum Frühjahr 1949 im Nürnberger Justizpalast stattfanden.

Die Bandbreite der Bewertung dieser Verfahren ist weitgespannt. Es gibt auch kritische Stimmen. Der US-Diplomat in Moskau, George F. Kennan, befürchtet die „Assoziation eines Teils der Verantwortung für stalinistische Verbrechen“². Wolfgang Koeppen spricht in seinem Roman *Der Tod in Rom* gar das Verdikt

¹ *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946.* Nürnberg 1947, Bd. 2, S. 115.

² George F. Kennan: *Memoiren eines Diplomaten.* Stuttgart 1968, S. 265.

aus, dass „der Hohe Gerichtshof, über Schicksal, Verhängnis, Menschenlos und blindes Walten der Geschichte urteilend, selbst im Irrgarten der Historie taumelte“³.

In der Tat: Man wollte „eine Art kategorischen Imperativ für das politische Verhalten des Einzelnen normieren“ (Dönitz' Verteidiger Kranzbühler) und ein „Jahrhundert gerechten Friedens, aufgebaut auf der Macht des Rechts“ (General Eisenhower) beginnen. Doch vieles von all dem, was man von den Nürnberger Verfahren erwartet hatte, erwies sich später als Illusion. Gerade deshalb, weil in den folgenden Jahrzehnten in der Polarität zwischen Macht und Recht ebendieses Recht immer wieder „auf der Strecke geblieben“ war, und angesichts der Erwartungen, die man heutzutage in die Tätigkeit internationaler Tribunale setzt, lohnt es sich, den Blick zurück auf ein Geschehen zu werfen, welches das Völkerrecht gleichwohl ein entscheidendes Stück weiterbrachte, nämlich in die Richtung der personalen Verantwortlichkeit führender Militärs, Politiker und Wirtschaftsführer eines gewalttätigen Regimes für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die ausschliesslich völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten

Das Vorhaben, massgebende Männer des Naziregimes in Deutschland nach Kriegsende nicht einfach zu exekutieren – auch ein solcher Plan hatte bestanden –, sondern im Rahmen von gerichtlichen Verfahren sie abzuurteilen, war ein völkerrechtliches Novum.

Beispielsweise war der französische Kaiser Napoleon I. von den Signatarstaaten des Wiener Kongresses 1815 nicht einer Verurteilung als Aggressor zugeführt, sondern „als Feind und Störer der Ruhe der Welt“ auf die Insel St. Helena im Südatlantik verbannt worden. Noch bei den sogenannten Haager Konventionen – 1899 und 1907 – war man sich darin einig, dass nur die Staaten als solche für Kriegsrechtsverletzungen ihrer Militärs haften sollten. Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs änderte sich zwar das Bild. Gemäss Artikel 227 ff. des Versailler

³ Wolfgang Koeppen: *Der Tod in Rom*. Frankfurt/M. 1996, S. 413.

Vertrages hätten sich Hunderte von Deutschen vor einem Gerichtshof des Völkerbundes verantworten sollen. Doch dazu kam es letztlich nicht. Denn die Niederlande verweigerten unter Hinweis auf den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*, wonach also eine Tat nur dann als Straftat geahndet werden kann, wenn sie v o r ihrer Begehung poenalisiert ist, die Auslieferung Wilhelms II., dem der Beginn eines Aggressionskrieges angelastet wurde. Ausserdem hatte sich die deutsche Reichsregierung verpflichtet, deutsche Kriegsverbrecher vor dem Reichsgericht wegen Kriegsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Die Leipziger Verfahren in den Jahren 1920 und 1921 endeten mit wenigen und zudem verhältnismässig geringen Strafen, deren laxer Vollzug zu Protesten der Entente-Mächte führte. Dabei blieb es aber. Doch der Ausgang dieser Verfahren war auch ein Grund dafür, dass nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Siegermächte die Aburteilung führender Männer des Nazi-regimes selbst in die Hand nahmen.

Die im Versailler Vertrag postulierte Ächtung des Angriffskrieges als Mittel der Politik konkretisierte sich erstmals im *Pariser Vertrag* vom 27. 8. 1928, landläufig als *Briand-Kellogg-Pakt* bekannt. Ihm waren bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges zwar 63 Staaten, darunter auch das Deutsche Reich⁴, beigetreten. Doch dieser Kriegsächtungspakt vermochte schon in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre die Aggressionskriege Japans und Italiens und erst recht später Hitlers Angriffe auf viele europäische Staaten nicht zu verhindern.

„Nürnberg“ als Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts

Auf den Konferenzen von Teheran (1943) und Jalta (1945) einigen sich CHURCHILL, ROOSEVELT und STALIN auf die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen im Rahmen gerichtlicher Verfahren. Doch bleibt dabei offen, gegen wen und unter welchen (völker)rechtlichen Gesichtspunkten Anklage erhoben werden solle. Am 2. Mai 1945 ernennt US-Präsident Truman den Bundesrichter Robert H. Jackson zum Organisator des **Internationalen Militärtribunals (IMT)**.

⁴ Gesetz vom 9.2.1929, RGBl. 1929, II, S. 97.

Er hatte sich schon vorher für gerichtliche Verfahren gegen Kriegsverbrecher ausgesprochen, dabei aber auch unmissverständlich ausgedrückt, dass derartige Prozesse „ehrlich“ sein müssten; man dürfe „KEINEN MENSCHEN VOR EINER INSTITUTION, DIE SICH RICHTER NENNT, UNTER ANKLAGE STELLEN [...] UND DAS GANZE EIN RECHTSSTAATLICHES RICHTSVERFAHREN NENNEN, SOFERN MAN NICHT GEWILLT IST, IHN FREIZUSPRECHEN, WENN SEINE SCHULD NICHT ERWIESEN IST“.⁵ Jackson baut sofort auf deutschem Boden eine Behörde mit mehreren Tausend Mitarbeitern auf. Gleichzeitig verhandelt er mit Vertretern Grossbritanniens und der UdSSR. Die Gespräche gestalten sich schwierig; denn die USA haben neben der Aburteilung von Kriegsverbrechern auch die Fortentwicklung des Völkerrechts im Blick, während die Sowjetunion den sprichwörtlich kurzen Prozess und das Todesurteil für alle Angeklagten anstrebt, wie sie es bei den Moskauer Prozessen des Jahres 1938 praktiziert hatte. Im Sog der Potsdamer Konferenz findet man schliesslich zu einer Einigung in der Form des Londoner Viermächteabkommens (Frankreich war mittlerweile in die Reihe der Siegermächte aufgenommen) vom 8. 8. 1945.

Das Statut für das IMT normiert in 30 Artikeln u.a. vier Straftatbestände, nämlich

- die Beteiligung an einem Plan oder einer Verschwörung gegen den Weltfrieden, ferner
- die Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges, dann
- die Begehung von Kriegsverbrechen und schliesslich
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Hinsichtlich der Verfahrensordnung orientiert man sich am angloamerikanischen Strafprozess. Das Gericht muss also nicht alle Zeugen selbst anhören, sondern kann auf Protokolle der Anklagebehörde zurückgreifen. In der Anklagebehörde stellt jede der vier Grossmächte einen Hauptankläger:

- die USA repräsentiert der Organisator des IMT, Justice ROBERT H. JACKSON;
- die UdSSR ist durch General RUDENKO,
- Grossbritannien durch Generalstaatsanwalt SIR HARTLEY SHAWCROSS und
- Frankreich durch FRANCOIS DE MENTHON vertreten.

⁵ Telford Taylor: *Die Nürnberger Prozesse*. München 1994, S. 64.

Die Sowjetunion hatte das von ihr besetzte Berlin als Sitz des Gerichtshofs aussersehen. Jackson wollte Nürnberg in der US-Besatzungszone. Dort allein waren räumlich und organisatorisch die idealen Gegebenheiten für dieses neuartige Instrumentarium des Völkerrechts gegeben. Im Londoner Statut findet man einen Kompromiss:

Berlin ist der ständige Sitz des Tribunals; dort soll auch das Verfahren beginnen, dann aber seine Fortsetzung in Nürnberg finden. In Nürnberg wird ab Mitte August 1945 der im Bombenkrieg nicht wesentlich beschädigte Justizpalast für die Zwecke des IMT umgerüstet. Die deutschen Justizbehörden müssen den Ort räumen. Die 1. US-Infanterie-Division organisiert den Umbau, ausserdem die Bereitstellung von Quartieren für die mehr als 1000 Mitarbeiter des Tribunals und vieles andere. Sie schafft das in Berlin und andernorts sichergestellte Akten- und Beweismaterial nach Nürnberg; sie ist verantwortlich für die Vorführung von Zeugen und Angeklagten und organisiert auch den Dienst der Dolmetscher und Übersetzer.

In der Frage, wie viele Personen angeklagt werden, ist man sich unter den Grossmächten zunächst uneinig: Grossbritannien bevorzugt fünf oder sechs, während die USA an 16 Repräsentanten des NS-Regimes denken. Schliesslich einigt man sich auf nicht weniger als 24 Personen.

Berliner Zeitungen kündigen schon Anfang Oktober 1945 den Beginn des Verfahrens an. Schlagzeilen wie „Von den Völkern der Erde werden sie gerichtet“ beherrschen die Titelseiten. Die Erwartungen sind hoch gesteckt.

Das Geschehen am 18. Oktober 1945 ist indes ernüchternd. Dem im Kammergerichtsgebäude am Kleistpark in Berlin tagenden Gerichtshof werden die Anklageschriften vorgelegt. Nach 50 Minuten geht man wieder auseinander, nachdem man sich für 20. November in Nürnberg vertagt hat. Die Angeklagten haben nun Gelegenheit, sich Verteidiger zu wählen, die durchweg aus dem Bereich der deutschen Anwaltschaft genommen werden.

Bevor in Nürnberg weiterverhandelt wird, baut man den Schwurgerichtssaal um: Die Richterbank kommt an die Südseite des Saales vor die dortigen vier grossen Fenster, die aus Sicherheitsgründen stets geschlossen bleiben werden; man wird ein Jahr lang bei künstlichem Licht verhandeln.

An der Stirnseite des Saales werden Dolmetschkabinen eingerichtet; der Prozess wird in den Verhandlungssprachen

- DEUTSCH,
- ENGLISCH,
- FRANZÖSISCH und
- RUSSISCH

geführt werden.

In der Saalmitte werden die vier Anklage-Delegationen platziert werden; die Angeklagten finden – reichlich beengt – auf der Bankanlage vor dem Aufzug Platz, der in den Keller des Gebäudes führt, von wo aus – schon seit der Erbauungszeit des Hauses – über einen Tunnel die Gefangenen in das benachbarte Gefängnis gebracht werden können. Vor den Angeklagten finden die Verteidiger ihren Platz. Der sonst den Zuhörern zugewiesene Raumteil bleibt der Presse vorbehalten. Die Westwand des Saales wird in den Bereich des dortigen Flurs „hinausgerückt“; der Saal gewinnt auf diese Weise merklich an Länge. Auf einer dort errichteten Tribüne ist Platz für Zuhörer, die allerdings nur mit besonderer Erlaubnis und nach dem Durchlaufen strenger Kontrollen Zeugen dieses weltgeschichtlichen Vorganges sein können.

Noch vor dem Beginn der Verhandlungen wird das Verfahren gegen den 75-jährigen Angeklagten Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wegen dessen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. In seiner Person sollte ein Vertreter der deutschen Rüstungsindustrie, die Hitler schon vor 1933 kräftig unterstützt hatte, vor Gericht stehen. Doch versehentlich war der Seniorchef angeklagt worden. US-Ankläger Jackson, der eine Verzögerung des Verfahrensbeginns befürchtet, will formlos Krupps Sohn Alfried als Angeklagten einsetzen. Doch der britische Ankläger Shawcross widersetzt sich diesem Vorhaben mit der Begründung, dass man vor einem Gerichtshof und nicht auf dem Sportfeld stehe, wo man einen erkrankten Spieler durch einen gesunden austauschen könne.

Die Hauptverhandlung vor dem IMT

Der Verfahrensverlauf ab dem 20. November erscheint wenig systematisch. Beweisaufnahmen über unterschiedliche Themen wechseln mit Zwischenplädoyers ab. Die Vorlagen von Dokumenten werden ergänzt durch Zeugenaussagen, Filmvorführungen und die filmische Darstellung von Organisationsstrukturen, um die Verantwortlichkeit derjenigen Männer zu beweisen, die im Hintergrund, aber an massgeblicher Stelle gestanden hatten. Bedingt ist dieser *modus procedendi* durch den Umstand, dass entscheidungserhebliches Material meist erst im Laufe des Verfahrens beigebracht werden kann. Die Wannsee-Konferenz und ihr mörderisches Ergebnis wird beispielsweise nur auf dem Wege von Zeugenbekundungen in den Prozess eingeführt; erst im Rahmen des sogenannten Wilhelmstrassenprozesses (1948/49) wird die Anklagebehörde die einzige noch vorhandene Protokollausfertigung – von ursprünglich 30 – vorlegen können. Tausende von Zeugen, welche von Mitarbeitern der Anklagebehörde regelmässig ausserhalb der Verhandlung angehört werden, stehen erst im Laufe der Zeit zur Verfügung.

Zunächst folgt auf die Vernehmung der Angeklagten, die sich allesamt als „nichtschuldig“ bezeichnen. Dann folgt die eintägige Eröffnungsrede Jacksons, der durchaus einräumt, dass die Hauptverhandlung wegen der Kürze der verfügbaren Zeit seit Kriegsende nicht bis in alle Einzelheiten vorbereitet ist. Dabei stellt er das Novum eines Internationalen Gerichtshofes in der Geschichte der Völker klar heraus und nennt als das Hauptziel des Tribunals, die Menschheit von der Geisel des Angriffskrieges zu befreien. Jackson wendet sich zugleich gegen die damals weit verbreitete Auffassung von einer deutschen Kollektivschuld:

„WIR MÖCHTEN EBENFALLS KLARSTELLEN, DASS WIR NICHT BEABSICHTIGEN, DAS GANZE DEUTSCHE VOLK ZU BESCHULDIGEN. WIR WISSEN, DASS DIE NAZI-PARTEI BEI DER WAHL NICHT MIT STIMMENMEHRHEIT AN DIE MACHT GELANGT IST. WIR WISSEN, DASS EIN UNSELIGES BÜNDNIS SIE AN DIE MACHT GEBRACHT HAT, EIN BÜNDNIS, ZU DEM SICH DIE BESESSENEN DES WÜTENDEN UMSTURZWILLENS UNTER DEN NAZI-REVOLUTIONÄREN MIT DER HEMMUNGSLOSIGKEIT UNTER DEN DEUTSCHEN REAKTIONÄREN UND DER ANGRIFFSLUST

UNTER DEN DEUTSCHEN MILITARISTEN ZUSAMMENGETAN HAT. WENN DIE BREITE MASSE DES DEUTSCHEN VOLKES DAS NATIONALSOZIALISTISCHE PARTEIPROGRAMM WILLIG ANGENOMMEN HÄTTE, WÄRE IN DEN FRÜHEREN ZEITEN DER PARTEI DIE SA NICHT NÖTIG GEWESEN, UND MAN HÄTTE AUCH KEINE KONZENTRATIONSLAGER UND KEINE GESTAPO GEBRAUCHT, BEIDES EINRICHTUNGEN, DIE SOFORT GESCHAFFEN WURDEN, NACHDEM DIE NAZIS SICH DES STAATES BEMÄCHTIGT HATTEN.“⁶

Jackson blickt aber noch weiter. Er will die Fortentwicklung des Völkerrechts und erhebt – ebenfalls schon in seinem Eröffnungsplädoyer – die markante Forderung:

„DENN WIR DÜRFEN NIEMALS VERGESSEN, DASS NACH DEM GLEICHEN MASS, MIT DEM WIR DIE ANGEKLAGTEN HEUTE MESSEN, AUCH WIR MORGEN VON DER GESCHICHTE GEMESSEN WERDEN. DIESEN ANGEKLAGTEN EINEN VERGIFTETEN BECHER REICHEN, BEDEUTET, IHN AN UNSERE EIGENEN LIPPEN ZU BRINGEN. WIR MÜSSEN AN UNSERE AUFGABE MIT SO VIEL INNERER ÜBERLEGENHEIT UND GEISTIGEN UNBESTECHLICHKEIT HERANTRETEN, DASS DIESER PROZESS EINMAL DER NACHWELT ALS DIE ERFÜLLUNG MENSCHLICHEN SEHNENS NACH GERECHTIGKEIT ERSCHEINEN MÖGE.“⁷

Von den 24 Angeklagten, die aus allen Ebenen der NS-Hierarchie genommen sind, stehen indes nur 21 vor Gericht: Neben dem wegen Verhandlungsunfähigkeit aus dem Verfahren ausgeschiedenen Krupp fehlt Ley, der im Oktober im Nürnberger Gefängnis Selbstmord begangen hatte mit der Folge, dass seitdem die Angeklagten rund um die Uhr streng bewacht werden. Bormann, der Sekretär Hitlers, war in Abwesenheit angeklagt worden; man vermutet ihn in Südamerika oder sonst auf der Flucht und weiss noch nicht, dass er in den letzten Kriegstagen in Berlin umgekommen ist.

Ein Film über KZ-Greuel bildet den Auftakt der Beweisaufnahme. Die Bilder sind selbst den Angeklagten „zuviel“. Lediglich Hess meint: „Ich glaube es nicht.“⁸ Die Anhörung der Angeklagten zeigt, dass es eine in sich geschlossene

⁶ IMT (FN 1), II, S. 120.

⁷ IMT (FN 1), II, S. 118.

⁸ Gustave M. Gilbert: *Nürnberger Tagebuch*. Frankfurt/M. 1977, S. 52.

Hierarchie unter den NS-Größen nicht gegeben hatte. Einige beschuldigen sich – jedenfalls ausserhalb der offiziellen Verhandlung – gegenseitig und zerstreuen so die landläufige Meinung von einer einheitlichen Führung des nationalsozialistischen Deutschlands. Dem Londoner Statut folgend müssen nicht alle Zeugen vor dem Gerichtshof selbst aussagen; vielmehr wird auf die eidesstattlichen Versicherungen zurückgegriffen, die sie nach ihrer Einvernahme und deren Protokollierung abgaben. Nur deshalb kann das Geschehen zwischen 1933 und 1945 in einem knappen Jahr vor dem Gerichtshof ausgebreitet werden. Viele Dokumente, welche deutschen Aktenbeständen entnommen sind, belegen die Vorwürfe gegen die Angeklagten besser als Zeugenaussagen. Die Militärs unter den Angeklagten, die Generäle Jodl und Keitel, werden mit den von ihnen gegebenen oder weitergeleiteten Befehlen konfrontiert, welche die Völkerrechts- oder Kriegsrechtswidrigkeit unwiderlegbar aufzeigen.

An 218 Verhandlungstagen hört der Gerichtshof 236 Zeugen persönlich an. Rund 200 000 eidesstattliche Versicherungen und tonnenweise herbeigeschafftes Aktenmaterial ergänzen den Anklagevortrag. Die Verteidiger, die an das kontinental-europäische inquisitorische System gewohnt sind, haben ihre Schwierigkeiten, mit dem adversorischen System des anglo-amerikanischen Rechtskreises zurecht zu kommen. Anfangs beschränken sie sich daher auf Themen wie die angezweifelte Zuständigkeit des Gerichtshofes, die Missachtung des Grundsatzes *nullum crimen, nulla poena sine lege*, die behauptete Einseitigkeit der Verhandlungsmaterie, weil nach Kriegsverbrechen der Siegermächte unter dem völkerrechtlichen Grundsatz des *tu quoque* niemand fragen dürfe, und anderes mehr. Doch mit der Zeit gewinnt die Verteidigung an Terrain und kann sogar die Anschuldigung zerstreuen, die deutsche Wehrmacht habe das Katyn-Massaker begangen. Auch kommt – sehr zum Missfallen der sowjetischen Seite – wenigstens andeutungsweise die Komplizenschaft Stalins mit Hitler, namentlich in Zusammenhang mit dem Geheimabkommen vom 23. 8. 1939, das Ostpolen und das Baltikum der UdSSR „auslieferte“, zur Sprache, verbunden mit dem Vorwurf, eine Siegernation, die jetzt auf der Richterbank vertreten sei, habe sich an der deutschen Aggression gegen Polen beteiligt.

Mit diesen und zahllosen anderen Themen, hauptsächlich aber mit der Erörterung unsäglicher Greuelthaten, zieht sich die Hauptverhandlung bis Ende August 1946 hin.

Die Weltpresse nimmt daran zeitweise regen Anteil. Ihr kommt in diesem Verfahren nicht nur die übliche Rolle der Berichterstattung zu; sie soll den Deutschen zugleich aufzeigen, welchen Führern sie sich „anvertrauten“. Wohl nie zuvor in der Geschichte brachte ein Ereignis so viele Journalisten aus aller Welt an einem Ort zusammen. Renommiertere Namen – wie Peter de Mendelssohn (1908 – 1982), Ilja Ehrenburg (1891 – 1967), Erika Mann (1905 – 1969), John Dos Passos (1896 – 1970), Ernest Hemmingway (1899 – 1961), Hans Habe (1911 – 1977), Erich Kästner (1899 – 1974), Benno Carl Reifenberg (1892 – 1970) und Ursula von Kardorff (1911 – 1988), um nur einige zu nennen – sind darunter. Die Fülle der im Verlauf der Verhandlungen zutage getretenen Scheusslichkeiten stumpft freilich mit der Zeit auch ab. Die deutsche Bevölkerung erfährt zwar aus Presse und Rundfunk von dem, was sich im Nürnberger Justizpalast abspielt; als Zuschauer ist sie weitgehend ausgeschlossen. Doch im ersten Nachkriegswinter hat der Mann auf der Strasse angesichts Wohnungslosigkeit, Hunger und Kälte ohnedies andere Sorgen. Der Prozess ist für die meisten eine Angelegenheit der Alliierten.

Das Urteil

Der Urteilsspruch vom 30. 9. / 1. 10. 1946 lautet:

- zwölf Todesurteile,
- drei lebenslängliche und
- vier zeitliche Freiheitsstrafen und
- drei Freisprüche.
- Daneben werden vier Organisationen für verbrecherisch erklärt: SS, SD, Gestapo und das Führerkorps der NSDAP.

Der sowjetische Richter Nikitschenko erklärt abschliessend zu Protokoll, dass er die drei Freisprüche und das Lebenslänglich für Hess nicht billige; auch hätten

das Reichskabinett, der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht für verbrecherisch erklärt werden müssen.

In den ersten Nachtstunden des 16. Oktober werden in der Turnhalle des Nürnberger Gefängnisses zehn der zwölf Todesurteile durch Erhängen vollstreckt. Göring hatte kurz zuvor Gift genommen, das ihm wahrscheinlich von seinem US-Wachtposten zugesteckt worden war; Bormann war nicht greifbar. Die Leichen werden sofort nach München gebracht und dort im Krematorium des Ostfriedhofs verbrannt. Die Asche wird in einen Nebenbach der Isar ausgestreut.

Am 18. 7. 1949 werden die sieben zu Freiheitsstrafen Verurteilten in die Strafanstalt Berlin-Spandau eingeliefert.

Als erster kommt am 4. November 1954 von Neurath frei; schliesslich werden am 1. Oktober 1966 Speer und von Schirach entlassen. Rudolf Hess verbleibt dann als letzter und einziger Häftling in Spandau. Er ist 93 Jahre alt, als er im August 1987 Selbstmord begeht.

Keine weiteren internationalen Verfahren

Bei diesem ersten international geführten Verfahren hat es dann sein Bewenden. Schon im Stadium der Vorbereitung, mehr aber noch während des Verfahrens gab es immer wieder erhebliche Dissonanzen zwischen den Westmächten und der UdSSR. Der „Kalte Krieg“ beginnt.

Die zwölf Nürnberger Folgeprozesse gegen Industrielle, Militärs, Mediziner, Juristen („Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“, sagte der amerikanische Ankläger Taylor), Angehörige der Reichsministerien u. a. finden bis zum Frühjahr 1949 gemäss dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, das dem Londoner Statut nachgebildet ist, vor amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg statt. Ähnliche Verfahren werden in der französischen Besatzungszone in Rastatt, in der britischen in Lüneburg und in der sowjetischen durchgeführt.